

Satzung des Vereins Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.

Fassung: 25.01.2023

Inhalt

Satzung des Vereins Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.	1
§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Mittelverwendung	3
§ 9 Organe des Vereines.....	3
§ 10 Mitgliederversammlung	3
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 13 Vorstand	4
§ 14 Revision.....	5
§ 15 Auflösung.....	5

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: Naturerhalt Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in Aspach
- d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- a) Zweck des Vereins ist:
Der Schutz, die Pflege und der Erhalt der Landschaft im Schwäbisch-Fränkischen Wald und Umgebung, insbesondere die Förderung des Umwelt-, Landschafts-, und Artenschutzes. Hierzu gehören die Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft im Schwäbisch-Fränkischen Wald und Umgebung vor unverhältnismäßigen Eingriffen. Der Schutz und Erhalt der umgebenden Natur- und Kulturlandschaft als hochwertiger Lebens- und Erholungsraum für die in der Region wohnenden Bürger sowie Touristen. Stärkung des Bewusstseins für Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft des Schwäbisch-Fränkischen Waldes und Umgebung in der Bevölkerung der Region.
- b) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen, Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe i.S.d. § 2 Abs. a) dieser Satzung.
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, etc. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
 - Aufklärung der Bevölkerung. Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien auf überregionaler Ebene.
 - Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren des Landes und der Regionalplanung.
 - Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen zur Erreichung der unter § 2 Abs. a) genannten Ziele.
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung populärwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen und Aktivitäten, durch Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.
 - Artenschutzaktivitäten

§ 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Vereinsführung und Vereinsverwaltung sind zu möglicher Sparsamkeit angehalten, um ein Höchstmaß an Mitteln für die Verfolgung der Vereinsziele zur Verfügung zu haben.
- f) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Dem Verein können unbescholtene natürliche Personen (m/w/d) und juristische Personen, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder angehören. Die Erhebung, Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich (in Briefform, per Email, Webformular oder ähnliches) beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- b) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- c) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach §5 Abs. a).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- d) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- f) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- g) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- h) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- i) Der Verein begrüßt, wenn Mitglieder den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Die Unterstützung des Vereins kann sich durch Arbeit, durch monetäre Unterstützung oder auch nur passiv-ideell ausdrücken.

§ 8 Mittelverwendung

- a) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge (entsprechend der Beitragsordnung), Spenden und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (vertretungsberechtigte und nicht vertretungsberechtigte Vorstände);
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 12 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und beschließt insbesondere über
 - a) die Jahresberichte des Vorstands sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand kann auch einzeln entlastet werden
 - b) die Wahl und die Abberufung des Vorstands sowie der Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
 - c) Satzungsänderungen
 - d) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) die Änderung der Beitragsordnung
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand lädt einmal im Jahr schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Beginn der Versammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch verdeckte Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlung. Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstands des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie einem Kassenwart. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere, nicht vertretungsberechtigte Personen angehören und diesen Aufgaben zuweisen. Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 14 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsregeln und Vereinsbeschlüsse.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.